

Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020

1. Regelungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Regelungszweck

Der Freistaat Thüringen gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge von Schäden, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 entstanden sind.

Die Leistungen werden Thüringer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörigen wirtschaftsnaher freier Berufe und der Kreativwirtschaft als freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Artikel 107 Absatz 3 lit. b) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf Grundlage- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013) (De-minimis-Verordnung) oder
- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020
- § 53 ThürLHO,
- ThürVwVfG insbesondere §§ 48, 49, 49a, ThürVwVfG,
- Thüringer Mittelstandsfördergesetz.

Weitere Regelungen können in Fördergrundsätzen getroffen werden.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen, welche durch Schäden infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 den betreffenden Unternehmen entstanden sind.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Leistungen sind

- im Haupterwerb tätige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,

- im Haupterwerb tätige Angehörige freier Berufe und der Kreativwirtschaft, soweit sie den Wirtschaftszweigen M71-M74, P85.5 oder R90 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) zuzuordnen sind sowie
- im Haupterwerb tätige Unternehmen des Gesundheitswesens nach 86.9 WZ 2008,

mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen.

Diese Regelung gilt für Unternehmen, die am 31.12.2019 bzw. bei De-minimis-Beihilfen am 29.02.2020 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹; aber danach in Folge des Ausbruchs der Corona-Pandemie Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Weitere Ausschlüsse und Einschränkungen können sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013) (De-minimis-Verordnung) bzw. der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ergeben.

4. Voraussetzungen

Die Leistungen werden zur Minderung eines aufgrund der Corona-Pandemie nach dem 11. März 2020 entstandenen bzw. unmittelbar bevorstehenden, nicht vorhersehbaren oder vom Empfänger der Leistung zu vertretenden Schadens gewährt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zahlungen

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss einmalig pro Unternehmen gewährt.

Die Höhe der Billigkeitsleistung ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen, wobei die Anzahl aller Beschäftigten des Unternehmens (Vollzeitäquivalente) maßgeblich ist.

Es werden Billigkeitsleistungen bis zu folgenden Höhen gewährt:

| | |
|-------------------|--|
| bis zu 5.000 EUR | für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten |
| bis zu 10.000 EUR | für Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten |
| bis zu 20.000 EUR | für Unternehmen mit 11 bis 25 Beschäftigten |
| bis zu 30.000 EUR | für Unternehmen mit 26 bis 50 Beschäftigten. |

Für den Fall des Inkrafttretens eines Corona-Soforthilfe-Programms des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbständige können sich die zu gewährenden Billigkeitsleistungen wie folgt erhöhen:

| | |
|-----------------------|---|
| auf bis zu 9.000 EUR | für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten |
| auf bis zu 15.000 EUR | für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten |

Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des entstandenen Schadens oder der finanziellen Notlage führen. Hierbei sind ggf. weitere Hilfen zu berücksichtigen. Zudem sind die Kumulierungsvorschriften der De-minimis-VO bzw. der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu beachten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

6. Verfahren

Für den Bescheid und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie § 53 ThürLHO soweit nicht in dieser Richtlinie, den Fördergrundsätzen oder im Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

6.1 Antragstellung

Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag gewährt.

Anträge auf Gewährung sind unter Verwendung der vorgegebenen Formulare schriftlich oder per E-Mail an die Thüringer Aufbaubank (TAB) zu richten.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und werden unbearbeitet zurückgesendet.

6.2 Gewährung der Billigkeitsleistung und Auszahlung

Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet die TAB namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Förderfähigkeit.

6.3 Auskunfts- und Prüfungsrechte

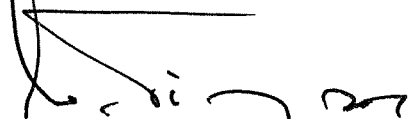
Die TAB und das für diese Richtlinie zuständige Ministerium sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Billigkeitsrichtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 25.3.2020



Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft